

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. April 2018

358. Wirtschaftsschule KV Winterthur (Ersatz Personenaufzug; Subvention)

A. Ausgangslage

Die Wirtschaftsschule KV Winterthur erbringt im Auftrag des Kantons Berufsfachschulunterricht. Gemäss § 36 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG) trägt der Kanton die ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen. Darin enthalten sind Aufwendungen für Abschreibungen und Zinsen, die durch nicht vom Kanton finanzierte Investitionsprojekte verursacht werden und in den Folgejahren anfallen. Der Kaufmännische Verband Winterthur, Schulträger der Wirtschaftsschule KV Winterthur, hat dem Kanton für den Ersatz des Personenaufzugs im Schulhaus an der Tösstalstrasse 37, Winterthur, einen Antrag auf Kostenübernahme unterbreitet.

B. Vorhaben

Das Projekt sieht – nach einer Nutzungsdauer von 37 Jahren – den Ersatz des 1981 in Betrieb genommenen Personenaufzugs durch einen grösseren Personenaufzug vor. Die Kapazität für Personen- und Warentransporte wird erhöht. Der neue, den heutigen Vorschriften und Anforderungen entsprechende Aufzug kann danach wieder über eine lange Zeit ohne Anpassungen betrieben werden. Die für den geplanten Liftersatz einschliesslich Nebenarbeiten erwarteten Kosten belaufen sich gemäss eingereichtem Kostenvoranschlag (Kostengenauigkeit $\pm 10\%$) auf insgesamt Fr. 92'850. In seinem Gutachten vom 14. November 2017 bestätigt das Hochbauamt, dass der Personenaufzug sanierungsbedürftig ist, wobei sich der Ersatz der bestehenden Anlage als sinnvoll erweise, und dass der Kostenvoranschlag plausibel ist. Das Hochbauamt empfiehlt die Übernahme der entsprechenden Kosten durch den Kanton.

Gestützt auf § 38 Abs. 1 EG BBG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 (VFin BBG) kann der Regierungsrat in besonderen Fällen Investitionsbeiträge für bauliche Massnahmen an nicht kantonalen Schulen beschliessen, insbesondere wenn aufgrund bereits geleisteter Investitionsbeiträge eine Zweckbindung besteht bzw. wenn der Kanton an Bauten von Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen bereits Investitionsbeiträge geleistet hat und sich die Finanzierung ergänzender Investitionen mittels Pauschalen als unzweckmässig erweist.

Aufgrund des Umfangs der finanziellen Auswirkung von Bauprojekten, die zulasten der Investitionsrechnung erfolgen, erweist sich im Fall von Schulen, die wie die Wirtschaftsschule KV Winterthur zu 100% vom Kanton finanziert werden (Grundbildung), eine Finanzierung mittels Pauschalen im Sinne von § 6 Abs. 1 lit. b VFin BBG als unzweckmässig. Zudem wurden bisher mehrfach Investitionsbeiträge für das Schulhaus Tösstalstrasse 37 der Wirtschaftsschule KV Winterthur geleistet und eine entsprechende Zweckbindung verfügt (§ 38 Abs. 1 EG BBG).

Die Zusicherung des Staatsbeitrags für die baulichen Massnahmen erfolgt mit der Auflage einer Zweckbindung nach § 38 Abs. 2 EG BBG, wobei für das vorliegende Projekt eine Zweckbindung von 25 Jahren angemessen ist.

Bei einem Subventionssatz von 100% und beitragsberechtigten Kosten von Fr. 92 850 beträgt der Staatsbeitrag voraussichtlich Fr. 92 850. Ausgewiesene Mehrkosten werden im Umfang der Kostengenauigkeit von $\pm 10\%$ übernommen, was zu einem Beitrag von höchstens Fr. 102 135 führt. Die Ausgabe geht zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung. Es handelt sich um eine neue Ausgabe (§ 3 Abs. 3 Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990). Die Ausgabe ist im Budget 2018 enthalten.

C. Kapitalfolgekosten

Die Kapitalfolgekosten setzen sich aus den nutzungsdauergewichteten, kalkulatorischen Abschreibungskosten und den kalkulatorischen Zinskosten von 1,5% jährlich auf dem gebundenen Kapital zusammen. Die jährliche Abschreibung des aktivierten Investitionsbeitrags über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren beläuft sich auf Fr. 4085. Die durchschnittlichen kalkulatorischen Zinskosten für die Investitionsausgabe von Fr. 102 135 betragen jährlich Fr. 766.

Tabelle 1: Kapitalfolgekosten

Investitionskategorie	Kostenanteil in Franken	Kostenanteil in %	Nutzungsdauer in Jahren	Kalk. Zinsen in Franken	Abschreibungen in Franken	Total in Franken
Investitionsbeiträge	102 135	100	25	766	4 085	4 851

Die anrechenbaren Aufwendungen gemäss § 36 Abs. 1 EG BBG verringern sich aufgrund der Ausrichtung des vorliegenden Investitionsbeitrags, weil die Kapitalfolgekosten für dieses Vorhaben nicht mehr anrechenbar sind. Damit wird eine Doppelfinanzierung vermieden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem Kaufmännischen Verband Winterthur wird für den Ersatz des Personenaufzugs im Schulhaus Tösstalstrasse 37, Winterthur, an die anrechenbaren Kosten eine Subvention von 100%, höchstens jedoch Fr. 102 135, als neue Ausgabe zugesichert. Die Ausgabe geht zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7306, Berufsbildung.

II. Die Auszahlung der Subvention gemäss Dispositiv I erfolgt nach Vorliegen der Abrechnung über die ausgeführten Arbeiten. Der Anspruch auf eine Subvention entfällt, wenn das Bauvorhaben nicht gemäss dem genehmigten Projekt ausgeführt wird oder wenn das Gesuch um Auszahlung der Subvention nicht spätestens innerhalb eines Jahres an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt eingereicht wird.

III. Die Subvention gemäss Dispositiv I wird mit der Auflage gewährt, dass das Schulhaus an der Tösstalstrasse 37, Winterthur, während 25 Jahren ab Schlusszahlung weiterhin für Berufsbildungszwecke verwendet wird.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an den Kaufmännischen Verband Winterthur, Tösstalstrasse 37, 8401 Winterthur (E), sowie an die Finanzdirektion, die Baudirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli